



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze der Satzung gemäß § 4 (4) Maßnahmen-gesetz
- Gebiet, in dem nach § 172, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

5 Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 25.01.97 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN 26. NOV. 1997

A. H. V.
BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 22.02.1998 Az: WS 98-912 34-50 erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- oder
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN

12. FEB. 1998

A. H. V.
BÜRGERMEISTER

7 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.1998 (vom 22.02.1998 bis zum 12.02.1998) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 28.02.1998 in Kraft getreten.
Auf die §§ 44 BauGB und 16 Abs. 3 Gew. Ordng. hingewiesen.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN

20. FEB. 1998

A. H. V.
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

1. Ausfertigung

**SATZUNG
DER GEMEINDE
HÜTTBLEK
KREIS SEGEBERG
FÜR DAS GEBIET
" Im Busch "**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 621) in Verbindung mit § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.01.97 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig - Holstein folgende Satzung erlassen :

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Festlegung einer Siedlungsfläche befürchten lassen.

Die Satzung gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

3. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:
- a) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und einem Vollgeschloß zulässig.
 - b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis in eine Tiefe von 5 m von der tatsächlichen Straßengrenze Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN 12. FEB. 1998

A. H. V.
BÜRGERMEISTER

Verfahrensvermerke

- 1. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 22.10.97 unter Fristsetzung bis zum 02.11.97 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. ca. 21.06.98
- 2. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.98 den Entwurf der Satzung " Im Busch " beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Der Entwurf der Satzung " Im Busch " hat in der Zeit vom 22.02.98 bis zum 22.02.98 während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich aus-
geleget.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass diese Satzung während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.02.98 in ausgelegter in der Zeit vom 22.02.98 bis zum 22.02.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN 26. NOV. 1997

A. H. V.
BÜRGERMEISTER